

RS Vwgh 1993/4/27 92/08/0219

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1993

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;

AIVG 1977 §23;

AIVG 1977 §8 Abs1;

AIVG 1977 §9 Abs1;

AIVG 1977 §9 Abs2;

Rechtssatz

Ist der Arbeitslose subjektiv der Auffassung, arbeitsunfähig zu sein, hat er auf die Zuweisung einer Beschäftigung durch das Arbeitsamt entweder mit einer entsprechenden Mitteilung gegenüber dem Arbeitsamt oder der Stellung eines Pensionsantrages bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt (mit der Konsequenz einer möglichen Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung nach § 23 AIVG) zu reagieren. Die Äußerung des Arbeitslosen beim Vorstellungstermin, er werde demnächst um eine Invaliditätspension ansuchen, konnte jedoch vom präsumtiven Arbeitgeber nur so verstanden werden, daß der Arbeitslose die angebotene (objektiv zumutbare) Beschäftigung nur als Übergangslösung betrachte. Andererseits mußte dem Arbeitslosen bewußt sein, daß diese Mitteilung nach allgemeiner Erfahrung geeignet ist, den Arbeitgeber von der Begründung eines Arbeitsverhältnisses abzubringen, sodaß dieses Verhalten dem Tatbestand der Vereitelung iSd § 10 Abs 1 AIVG entspricht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080219.X07

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at